
S 14 R 1326/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung - vorzeitige Wartezeiterfüllung - Versicherungspflicht bei Eintritt eines Arbeitsunfalls - Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit - vorausschauende Betrachtung - objektive Beweislast für das Bestehen der Versicherungspflicht
Leitsätze	<p>1. Die Rentenversicherungspflicht bei Eintritt eines Arbeitsunfalls als Voraussetzung für eine vorzeitige Wartezeiterfüllung ist mithilfe einer vorausschauenden Prognose auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Unfalls bekannten Umstände zu beurteilen.</p> <p>2. Die objektive Beweislast für das Bestehen von Rentenversicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls liegt beim Rentenantragsteller.</p>
Normenkette	<p>SGB IV § 7 Abs 1; SGB IV § 8 Abs 1 Nr 1 F: 1999-03-24; SGB IV § 8 Abs 2 S 1 F: 1999-03-24; SGB IV § 8 Abs 2 S 2 F: 1999-03-24; SGB VI § 1 S 1 Nr 1 Alt 1; SGB VI § 5 Abs 2 S 1 Nr 1 F: 1999-03-24; SGB VI § 5 Abs 2 S 2 F: 1999-03-24; SGB VI § 43 Abs 1 S 1 Nr 3; SGB VI § 43 Abs 2 S 1 Nr 3; SGB VI § 43 Abs 5; SGB VI § 50 Abs 1; SGB VI § 51 Abs 1; SGB VI § 51 Abs 4; SGB VI § 53 Abs 1 S 1 Nr 1; SGB VI § 53 Abs 1 S 2; SGB VI § 300; SGB VII § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst b; SGB VII § 8</p>
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 14 R 1326/14

Datum 25.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 R 350/20

Datum 01.12.2020

3. Instanz

Datum 21.10.2021

Â

Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 1.Â Dezember 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit stehen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.

Â

2

Der im Januar 1981 geborene KlÃ¤ger besuchte seit September 1998 eine Abendrealschule. Im zweiten Schuljahr sollte der Unterricht jeweils am Vormittag in Vollzeit stattfinden. Der KlÃ¤ger zog sich jedoch am 20.9.1999, dem ersten Schultag nach den Sommerferien, auf dem Weg zur Schule bei einem Verkehrsunfall eine QuerschnittslÃ¶hmung zu. Die zustÃ¤ndige Unfallkasse erkannte dies als Arbeitsunfall an; sie gewÃ¤hrt dem KlÃ¤ger eine Verletztenrente. Im Rentenversicherungskonto des KlÃ¤gers sind bis einschlieÃlich Juni 1999 vier Monate mit Pflichtbeitragszeiten und fÃ¼r September 1999 aufgrund entsprechender Arbeitgebermeldungen zwei nicht versicherungspflichtige (geringfÃ¼gige) BeschÃ¤ftigungen gespeichert.

Â

3

Im Oktober 2013 beantragte der Klager eine Rente wegen Erwerbsminderung. Der beklagte Rentenversicherungstrager lehnte eine Rentenzahlung ab, weil die allgemeine Wartezeit von 60  Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht erfullt sei. Die Wartezeit sei auch nicht im Hinblick auf den Arbeitsunfall als vorzeitig erfullt anzusehen, weil der Klager zu diesem Zeitpunkt nicht versicherungspflichtig beschaftigt gewesen sei (*Bescheid vom 5.11.2013, Widerspruchsbescheid vom 2.4.2014*). Nach umfangreichen Ermittlungen zu den damals vom Klager ausgeubten Beschaftigungen, ber die keine Unterlagen mehr existieren, hat das SG die Klage abgewiesen. Es sei nicht nachweisbar, dass der Klager im September 1999 entgegen den bei der AOK eingereichten Meldungen eine versicherungspflichtige Beschaftigung ausgeubt habe (*Urteil vom 25.9.2019*).



4

Das LSG hat die Berufung des Klagers zuruckgewiesen (*Urteil vom 1.12.2020*). Zwar stehe aufgrund der Beweisaufnahme fest, dass der Klager im September 1999 sowohl bei einer Reinigungsfirma als auch bei einer Tankstelle gegen Arbeitsentgelt beschaftigt gewesen sei. Es konne aber nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um geringfugige und deshalb nicht versicherungspflichtige Beschaftigungen gehandelt habe. Die objektive Beweislast dafur, dass zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls eine versicherungspflichtige Beschaftigung iS von [ 53 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) ausgeubt worden sei, liege beim Klager.



5

Der Klager ragt mit seiner vom LSG zugelassenen Revision sinngema eine Verletzung von [ 53 Abs 1 SGB VI](#). Der Wortlaut der Vorschrift gebe fur die vom Berufungsgericht zur Beurteilung des Vorliegens einer versicherungspflichtigen Beschaftigung angewandte vorausschauende Betrachtungsweise nichts her. Eine solche Vorgehensweise widerspreche dem Schutzzweck des [ 53 SGB VI](#). Er habe in seiner Beschaftigung bei der Tankstelle bis zum 20.9.1999 698  DM verdient und somit die damalige Geringfugigkeitsgrenze von 630  DM bereits im ersten Monat berschritten. Eine versicherungspflichtige Beschaftigung masse als gesetzlicher Regelfall so lange angenommen werden, bis die Voraussetzungen fur eine geringfugige Beschaftigung positiv nachgewiesen seien.



6

Der Klager beantragt,



7

Die Beklagte beantragt,
Ä

8

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Ä

II

Ä

9

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg ([Ä 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Die Entscheidung des LSG, seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückzuweisen, lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 5.11.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.4.2014 nicht für rechtswidrig iS des [Ä 54 Abs 2 Satz 1 SGG](#) erachtet hat, weil es nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen konnte, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls am 20.9.1999 versicherungspflichtig beschäftigt war.

Ä

10

Rechtsgrundlage für einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ist [Ä 43 SGB VI](#) in der Fassung, die die Vorschrift durch Art 1 Nr 12 RV des Altersgrenzenanpassungsgesetz (vom 20.4.2007, [BGBl I 554](#)) mit Wirkung ab dem 1.1.2008 erhalten hat. Die im Jahr 1999 noch maßgebliche Fassung der [Ä 43, 44 SGB VI](#) (Renten wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit) ist nicht mehr einschlägig, weil der Kläger die Rentenleistung erstmals im Oktober 2013 beantragt hat (vgl [Ä 300 Abs 1 und 2 SGB VI](#)). Das alte und das neue Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unterscheiden sich nur hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine solche Rente. Die hier allein streitbefangenen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind hingegen gleich geblieben (vgl *BSG Urteil vom 5.10.2005* [B 5 RJ 6/05 R](#) [SozR 4 2600 Ä 43 Nr 5 RdNr 16](#)). Insbesondere ist [Ä 53 Abs 1 SGB VI](#) in seiner auch heute noch maßgeblichen Fassung (von Art 5 Nr 3 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts

der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch vom 7.8.1996, BGBl I 1254) bereits am 1.1.1997 in Kraft getreten. Damit kommt es auf den in [Â§ 305 SGB VI](#) geregelten besonderen Vertrauensschutz bei der Änderung von Wartezeitvorschriften hier nicht an.

Â

11

Nach [Â§ 43 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert sind (Nr 1), in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (Nr 2) und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben (Nr 3). Die Voraussetzung der Nr 2 – Pflichtbeitragszeit von drei Jahren bzw sog –Dreifünftel-Belegung – muss jedoch nicht vorliegen, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestands eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist ([Â§ 43 Abs 5 SGB VI](#) – dazu BSG Urteil vom 8.12.2005 – [B 13 RJ 40/04 R](#) – [BSGE 95, 293](#) = [SozR 4-2600 Â§ 43 Nr 6, RdNr 17 mwN](#)).

Â

12

Der Kläger war im September 1999 – Versicherter – sowohl iS des [Â§ 43 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) als auch iS des [Â§ 53 Abs 1 SGB VI](#). Nach den Feststellungen des LSG wurden für ihn bis einschließlich Juni 1999 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für vier Monate entrichtet (zum Begriff des Versicherten iS von [Â§ 1252 Abs 1 Nr 1 RVO](#) – der Vorgängerregelung zu [Â§ 53 SGB VI](#) – vgl BSG Urteil vom 19.6.1997 – [13 RJ 81/96](#) – juris RdNr 21 mwN). Jedoch hatte er die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (vgl [Â§ 50 Abs 1 SGB VI](#)), bei der alle Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten zu berücksichtigen sind (vgl [Â§ 51 Abs 1 und 4 SGB VI](#)), nach den Feststellungen des LSG zu den vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten bei Weitem noch nicht erreicht. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung kann er daher nur vorweisen, wenn bei ihm die allgemeine Wartezeit als vorzeitig erfüllt gilt, weil er wegen eines Arbeitsunfalls vermindert erwerbsfähig geworden ist ([Â§ 53 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#)).

Â

13

Die Anwendung dieser Ausnahmegesetzvorschrift zur vorzeitigen Wartezeit Erfüllung setzt nach der Regelung in [Â§ 53 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) voraus, dass der

Versicherte bei Eintritt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig war oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat. In Betracht kommt hier nur die erstgenannte Alternative. Insoweit genügt es, wenn im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Unfallereignis das kann auch ein Wegeunfall iS von [§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) sein, aufgrund irgendeines Tatbestands der [§ 1 ff SGB VI](#) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand. Nicht erforderlich ist es, dass gerade die Beschäftigung oder Tätigkeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignete (*versicherte Tätigkeit iS von [§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)*), rentenversicherungspflichtig war (vgl. Wegener/Michgehl in Ruland/Dann, GK SGB VI, § 53 RdNr 36c, Stand der Einzelkommentierung Juni 2018; Dankelmann in Kreikebohm/Röblich, SGB VI, 6. Aufl 2021, § 53 RdNr 5; ebenso bereits BSG Urteil vom 1.12.1982 – 4 RJ 9/82 – BSGE 54, 199, 201 = SozR 2200 § 1252 Nr 3 S 12). Dass der Kläger den Unfall auf dem Weg zur Abendschule erlitt und dabei durch die Schülerunfallversicherung geschützt war (vgl. [§ 2 Abs 1 Nr 8 Buchst b SGB VII](#), s. dazu Lilienfeld in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, [§ 2 SGB VII](#) RdNr 34, Stand der Einzelkommentierung Juli 2017; zum Wegeunfall vgl. BSG Urteil vom 6.10.2020 – BA 2 U 9/19 R – RdNr 19 f, zur Veröffentlichung in SozR 4 – 1500 § 55 Nr 27 vorgesehen), der Schulbesuch selbst aber nicht zur Rentenversicherungspflicht führte, ist somit für eine vorzeitige Erfüllung der Wartezeit ohne Bedeutung.

Ä

14

Eine Rentenversicherungspflicht des Klägers unmittelbar vor dem Unfall am 20.9.1999 ist hier nur auf der Grundlage von [§ 1 Satz 1 Nr 1 Alt 1 SGB VI](#) möglich. Nach dieser seit dem 1.1.1992 bis heute unverändert geltenden Vorschrift sind in der gesetzlichen Rentenversicherung alle Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Nähere Vorgaben dazu, wann eine Beschäftigung anzunehmen ist, enthält [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) (hier noch maßgeblich in der ab 1.7.1977 geltenden Ursprungsfassung). Danach ist Beschäftigung eine nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Hierzu hat das LSG für den Senat bindend (vgl. [§ 163 SGG](#)) festgestellt, dass der Kläger im September 1999 in diesem Sinne sowohl bei der Reinigungsfirma V als auch bei der Tankstelle G beschäftigt war. Das Berufungsgericht konnte jedoch nicht die Überzeugung davon gewinnen, dass der Kläger mit diesen Beschäftigungen mehr als nur geringfügig beschäftigt war. Es hat daraus geschlossen, dass die nach [§ 43 iVm \[§ 53 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Satz 2 SGB VI\]\(#\)](#) für eine Rente wegen Erwerbsminderung anspruchsbegründende Tatsache des Bestehens von Rentenversicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls nicht erwiesen sei und dieser Umstand zu Lasten des Klägers gehe. Diese Rechtsanwendung durch das LSG ist nicht zu beanstanden. Die von der Revision dagegen vorgebrachten Angriffe haben keinen Erfolg.

Ä

Nach der im September 1999 maßgeblichen Rechtslage waren Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt und damit grundsätzlich nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VI](#) rentenversicherungspflichtig waren, gemäß [Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) (*idF von Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.3.1999, BGBl. I 388*) in dieser Beschäftigung als versicherungsfrei zu behandeln, sofern sie eine geringfügige Beschäftigung iS des [Â§ 8 Abs. 1 SGB IV](#) ausgeübt haben. Diese Regelung zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung wird nach ständiger Rechtsprechung des BSG gegenüber dem Grundtatbestand der Versicherungspflicht als Ausnahmebestimmung angesehen (*vgl. BSG Urteil vom 16.4.1985 – 12 RK 53/83 – BSGE 58, 67, 71 = SozR 2200 Â§ 165 Nr. 79 S. 122; BSG Urteil vom 25.3.2004 – B. 12 KR 9/02 R – juris RdNr. 19; BSG Urteil vom 15.7.2009 – B. 12 KR 14/08 R – SozR 4 – 2500 Â§ 7 Nr. 1 RdNr. 22 ff; BSG Urteil vom 9.11.2011 – B. 12 R 1/10 R – BSGE 109, 265 = SozR 4 – 2600 Â§ 2 Nr. 15, RdNr. 16; BSG Urteil vom 31.3.2017 – B. 12 KR 16/14 R – BSGE 123, 40 = SozR 4 – 2600 Â§ 163 Nr. 1, RdNr. 26*). Nach [Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV aF](#) (*idF von Art. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 24.3.1999*) lag eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wurde und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht überstieg (*sog. Entgeltgeringfügigkeit, vgl. BSG Urteil vom 14.7.2004 – B. 12 KR 7/04 R – SozR 4 – 2400 Â§ 22 Nr. 1 RdNr. 8*). Gemäß [Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV aF](#) waren mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Abs. 1 Nr. 1 aaO zusammenzurechnen. [Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV aF](#) ordnete an, dass eine geringfügige Beschäftigung nicht mehr vorlag, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 aaO entfielen. Ergänzend bestimmte zudem [Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB VI aF](#) speziell für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (*mit Geltungsvorrang gemäß Â§ 1 Abs. 3 SGB IV*), dass die Versicherungsfreiheit für eine entgeltgeringfügige Beschäftigung ([Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV aF](#)) nicht eintrat, wenn der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichtete. Ein solcher Verzicht konnte nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und war für die Dauer der Beschäftigungen bindend ([Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI aF](#)).

Â

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Frage, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder ausnahmsweise eine versicherungsfreie entgeltgeringfügige Beschäftigung vorliegt, auf der Grundlage einer vorausschauenden Betrachtungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung zu beurteilen ist (*s. bereits BSG Urteil vom 20.10.1960*

[7 RAr 80/58](#) [BSGE 13, 98, 100](#) = *SozR Nr 1 zu Â 75a AVAVG aF*
= *juris RdNr 14* *unter Bezugnahme auf Entscheidungen des*
Reichsversicherungsamts; BSG Urteil vom 30.5.1978 [7 RAr 48/77](#) [SozR](#)
[4100 Â 102 Nr 3 S 3](#); *erstmalig zu* [Â 8 SGB IV](#) *vgl BSG Urteil vom 28.2.1984*
[12 RK 21/83](#) *SozR 2100 Â 8 Nr 4 S 4*; *s auch BSG Urteil vom*
21.5.1996 [12 RK 64/94](#) *BSGE 78, 223, 225* = *SozR 3*
[Â 226 Nr 2 S 3](#); *BSG Urteil vom 11.3.2009* [B 12 R 11/07 R](#) [BSGE](#)
[103, 17](#) = *SozR 4*
[2400 Â 7a Nr 2, RdNr 28](#); *ausf ¼hrlich BSG Urteil vom*
27.7.2011 [B 12 R 15/09 R](#) *SozR 4*
[2600 Â 5 Nr 6 RdNr 15 ff](#); *BSG Urteil vom 23.4.2015* [B 5 RE 19/14 R](#) [BSGE 118, 282](#) = *SozR*
4
[2600 Â 5 Nr 7, RdNr 14](#); *zum berschreiten des regelmÃigen*
Arbeitseinkommens iS des [Â 3 Abs 1 Nr 1 ALG](#) *ebenso BSG Urteil vom*
28.3.2019 [B 10 LW 1/17 R](#) [BSGE 128, 1](#) = *SozR 4*
[5868 Â 3 Nr 4, RdNr 20](#)). Nach der Rechtsprechung des BSG muss schon zum Zeitpunkt
der Aufnahme einer BeschÃftigung f¼r alle Beteiligten *den Arbeitnehmer,*
den Arbeitgeber und auch den VersicherungstrÃger *wegen der mit einer*
Versicherungspflicht verbundenen Pflicht zur Entrichtung von BeitrÃgen und
mÃglicherweise daraus resultierenden Leistungsanspr¼chen feststehen, ob f¼r
diese BeschÃftigung Versicherungspflicht oder aber Versicherungsfreiheit besteht
(vgl BSG Urteil vom 27.7.2011 [B 12 R 15/09 R](#) *aaO RdNr 16*).
Deshalb ist notwendigerweise am Beginn des jeweils zu beurteilenden
Lebenssachverhalts auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen
Erkenntnisstands eine Prognose anzustellen, ob die zu beurteilende BeschÃftigung
(hier: nach der Rechtslage im September 1999) *regelmÃig* *weniger als*
f¼nfzehn Stunden in der Woche ausge¼bt wird und das Arbeitsentgelt
regelmÃig *im Monat 630 DM nicht ¼bersteigen wird. Grundlage einer*
solchen Prognose kÃnnen lediglich UmstÃnde sein, von denen in diesem
Zeitpunkt bei normalem Ablauf der Dinge anzunehmen ist, dass sie die Arbeitszeit
und das Arbeitsentgelt bestimmen werden. Erweist sich eine darauf gegr¼ndete
Prognose im Nachhinein als unzutreffend, so bleibt sie gleichwohl f¼r die
Vergangenheit maÃgebend. Nur wenn die Abweichungen vom urspr¼nglich
zugrunde gelegten Sachverhalt die Annahme rechtfertigen, dass sich die das
Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit bestimmenden UmstÃnde nicht nur
vor¼bergehend geÃndert haben, f¼hrt das f¼r die Zukunft zu einer
verÃnderten Beurteilung des versicherungsrechtlichen Status (vgl BSG Urteil vom
27.7.2011 [B 12 R 15/09 R](#) *aaO RdNr 17*; *BSG Urteil vom 23.4.2015*
[B 5 RE 19/14 R](#) *aaO RdNr 14*).

Â

17

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch angenommen, dass diese GrundsÃtze
ebenso gelten, wenn *wie hier* *zu einem spÃteren Zeitpunkt zu*
entscheiden ist, ob f¼r einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum
Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit wegen Entgeltgeringf¼gigkeit
bestand. Auch dann ist die Beurteilung ausgehend vom damals vorhandenen
Erkenntnisstand im Sinne einer vorausschauenden Prognose vorzunehmen (vgl BSG

Urteil vom 27.7.2011 [BÄ 12Ä R 15/09Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2600 Ä 5 NrÄ 6 RdNrÄ 18](#); zur vergleichbaren Problematik bei der Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Ä 3 AbsÄ 1 ALG](#) sÄ auch BSG Urteil vom 28.3.2019 [BÄ 10Ä LW 1/17Ä RÄ](#) [BSGE 128.Ä 1](#) =Ä SozR 4Ä 5868 Ä 3 NrÄ 4, RdNrÄ 21, 23). Dabei ist fÄ¼r die EinschÄtzung der voraussichtlichen Gestaltung eines ArbeitsverhÄltnisses in erster Linie an den Arbeitsvertrag anzuknÄpfen (vgl BSG Urteil vom 27.7.2011 [aaO RdNrÄ 20](#); sÄ auch BSG Urteil vom 11.3.2009 [BÄ 12Ä R 11/07Ä RÄ](#) [BSGE 103.Ä 17](#) =Ä SozR 4Ä 2400 Ä 7a NrÄ 2, RdNrÄ 27). Nur wenn sich daraus keine Hinweise ergeben, kann an die Erfahrungen der Vergangenheit bei vergleichbaren Arbeitnehmern angeknÄpft werden. Insbesondere bei schwankendem Arbeitsentgelt ist bei Anwendung der EntgeltgeringfÄ¼rigkeitsgrenze auf den Zeitraum eines Jahres abzustellen (vgl BSG Urteil vom 27.7.2011 [aaO RdNrÄ 20](#)).

Ä

18

Die Einwendungen des KlÄgers gegen die Anwendung der vorausschauenden Betrachtungsweise zur Beurteilung des Vorliegens von Rentenversicherungspflicht auch im Rahmen der Regelung zur vorzeitigen WartezeitentfÄ¼llung im Fall der ErwerbsunfÄhigkeit wegen eines Arbeitsunfalls ([Ä 53 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 iVm SatzÄ 2 SGBÄ VI](#)) greifen nicht durch.

Ä

19

Der KlÄger macht geltend, die vorausschauende Betrachtungsweise diene lediglich dazu, ein schwankendes Einkommen Ä¼ber die Zeit auszugleichen, damit einmalige Ausreißer unschÄdlich seien. Von einem einmaligen Ausreißer kÄ¶nne in seinem Fall jedoch keine Rede sein, da er bereits im ersten Monat der Aufnahme seiner BeschÄftigung bei der Tankstelle ein Entgelt von 698Ä DM [mithin Ä¼ber der EntgeltgeringfÄ¼rigkeitsgrenze von 630Ä DMÄ](#) [erzielt habe](#). Mit dieser Argumentation wird der rechtfertigende Grund fÄ¼r die vorausschauende Betrachtungsweise jedoch nicht zutreffend erfasst. Dieser liegt [wie bereits ausgefÄ¼hrtÄ](#) [vornehmlich darin](#), dass der versicherungsrechtliche Status des Arbeitnehmers trotz der stets vorhandenen Ungewissheit Ä¼ber die kÄ¼nftige tatsÄchliche Entwicklung des BeschÄftigungsverhÄltnisses bereits zu dessen Beginn bestimmt werden muss, damit alle Beteiligten Ä¼ber ihre damit verbundenen Pflichten und Rechte Klarheit haben (sÄ dazu erneut BSG Urteil vom 27.7.2011 [BÄ 12Ä R 15/09Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2600 Ä 5 NrÄ 6 RdNrÄ 20 mwN](#); BSG Urteil vom 28.3.2019 [BÄ 10Ä LW 1/17Ä RÄ](#) [BSGE 128.Ä 1](#) =Ä SozR 4Ä 5868 Ä 3 NrÄ 4, RdNrÄ 23). Hingegen wird der Ausgleich eines schwankenden Einkommens nicht durch die Methodik der vorausschauenden Prognose als solche, sondern in erster Linie durch den dabei zu betrachtenden Jahreszeitraum bewirkt (vgl BSG Urteil vom 27.7.2011 [aaO](#)). Bei MÄ¶glichkeit eines Jahreszeitraums kommt jedoch dem Umstand, dass das vom

Kläger erzielte Arbeitsentgelt im ersten Monat seiner Beschäftigung bei der Tankstelle und zudem bereits bis zum 20.9.1999 die Geringfügigkeitsgrenze überschritt (und ohne den Unfall für den gesamten Monat September möglicherweise noch höher ausgefallen wäre), keine Bedeutung zu. Ein solches Überschreiten in einem Monat präjudiziert in keiner Weise, ob das Arbeitsverhältnis insbesondere nach den vereinbarten arbeitsvertraglichen Regelungen so ausgestaltet war, dass sowohl das Arbeitsentgelt als auch die Arbeitszeit regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschreiten. In diesem Sinne hat das LSG zutreffend ausgeführt, es bleibe trotz des vom Kläger bis zum 20.9.1999 erwirtschafteten Entgelts von 698 DM offen, ob ein solch hoher Lohn regelmäßig zu erwarten gewesen sei oder dies in den Folgemonaten entsprechend der an die AOK übermittelten Meldung einer nicht versicherungspflichtigen (geringfügigen) Beschäftigung wieder hätte ausgeglichen werden sollen.

Ä

20

Auch dem Einwand des Klägers, für die bei Auslegung des [§ 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV](#) entwickelte vorausschauende Betrachtungsweise sei bei Anwendung des [§ 53 Abs 1 SGB VI](#) im Hinblick auf dessen Schutzzweck kein Raum, zumal diese Vorschrift allein auf den tatsächlichen Zeitpunkt des Eintritts des Arbeitsunfalls abstelle, ist nicht zu folgen. Allerdings bestimmt der Wortlaut des [§ 53 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#), dass der Versicherte bei Eintritt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig gewesen sein muss. Deshalb ist es erforderlich, die Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht oder von Versicherungsfreiheit aufgrund entgeltgeringfügiger Beschäftigung nicht nur zu Beginn des fraglichen Arbeitsverhältnisses, sondern auch unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Arbeitsunfalls bekannten möglicherweise veränderten Umstände (vgl. [§ 8 Abs 2 Satz 2 SGB IV](#)) vorzunehmen. Auch diese erneute Beurteilung muss aber nach den allgemeinen Grundsätzen zur Feststellung von Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit erfolgen; für eine abweichende Vorgehensweise gibt es keinen rechtfertigenden Grund.

Ä

21

Gegen eine abweichende Betrachtungsweise sprechen der Sinn und Zweck des [§ 53 Abs 1 SGB VI](#), wie sie der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hat. Mit der Einföhrung des die bisherige Rechtslage zur fiktiven Wartezeiterfüllung bei Arbeitsunfällen in [§ 1252 Abs 1 RVO](#) modifizierenden Satz 2 in [§ 53 Abs 1 SGB VI](#) durch das Rentenreformgesetz 1992 sollte sichergestellt werden, dass künftiger Vorteil einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung nur wirksam wird, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls pflichtversichert war. Es sollte auf diese Weise verhindert werden, dass aktuell nicht

versicherungspflichtige Beschäftigte sich weiterhin nur durch einen einzigen Beitrag die Möglichkeit einer zusätzlichen Absicherung bei einem Arbeitsunfall verschaffen können (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des RRG 1992, BT-Drucks 11/4124 S. 165 zu § 53; allgemein zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer Ausnahme von der Mindestversicherungszeit vgl. BVerfG Beschluss vom 17.7.1984 – 1 BvL 24/83 – BVerfGE 67, 231, 238 = SozR 2200 § 1252 Nr. 4 S. 14 f.). Zweck der Regelung war somit die Einschränkung der für einen bestimmten Personenkreis als ungerechtfertigt angesehenen Vergünstigung der vorzeitigen Wartezeitverfallung. Diese sollte nur noch jenen Versicherten zugutekommen, die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls tatsächlich pflichtversichert waren und hierdurch eine enge Verbindung zur gesetzlichen Rentenversicherung aufwiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es fernliegend, die Beurteilung der Versicherungspflicht im Rahmen des [§ 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) nach anderen (größtenteils) Grundsätzen vorzunehmen als im Rahmen der originären Bestimmung von Versicherungspflicht nach den [§§ 1 ff SGB VI](#). Im Übrigen ist die Beurteilung der Versicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls nach einer vorausschauenden Betrachtungsweise für die Versicherten nicht zwangsläufig nachteilig. Es sind ebenso Fallgestaltungen denkbar, bei denen nach diesen Grundsätzen Versicherungspflicht anzunehmen ist, während eine retrospektive Betrachtung zu dem Ergebnis gelangen würde, dass bis zum Eintritt des Unfalls die Grenzen der Entgeltgeringfügigkeit noch nicht überschritten waren.

Ä

22

Nach diesen rechtlichen Maßstäben hält die Beurteilung des Berufungsgerichts, es sei nicht mit dem erforderlichen Grad an Gewissheit feststellbar, dass der Kläger bei Eintritt des Arbeitsunfalls am 20.9.1999 versicherungspflichtig war, und die daraus abgeleitete Schlussfolgerung, dass damit kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung aufgrund der Folgen des Unfalls vom 20.9.1999 bestehe, einer Überprüfung durch das Revisionsgericht stand.

Ä

23

Im Streitfall ist es für die Durchsetzung eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung erforderlich, dass die tatsächlichen Umstände, aus denen sich eine Erfüllung der Wartezeit ergibt, zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen (vgl. [§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Dazu gehören für die Konstellation einer vorzeitigen Erfüllung der Wartezeit wegen eines Arbeitsunfalls auch die tatsächlichen Umstände, aus denen das Bestehen von Versicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls ([§ 53 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB VI](#)) abgeleitet werden kann, sowie die auf dieser Grundlage anzustellende Prognose. Die Prognose besteht in der Feststellung einer hypothetischen Tatsache und ist ebenso wie die Feststellung der für sie erforderlichen Anknüpfungstatsachen allein Aufgabe der

Tatsacheninstanzen (vgl. zuletzt BSG Urteil vom 27.3.2020 [BÄ 10Ä EG 7/18Ä R](#) Ä [BSGE 130, 103](#) =Ä SozR 4Ä 7837 Ä§Ä 1 NrÄ 9, RdNrÄ 30Ä ff mwN; BSG Urteil vom 21.7.2021 [BÄ 14Ä AS 18/20Ä RÄ](#) Ä *juris* RdNrÄ 15, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Die vom LSG getroffene Prognose ist fÄ¼r das Revisionsgericht bindend (vgl. [Ä§Ä 163 SGG](#)), sofern sie nicht mit durchgreifenden VerfahrensÄ¼gen angegriffen wird. Auch ohne VerfahrensÄ¼ge hat das Revisionsgericht jedoch zu prä¼fen, ob das LSG fÄ¼r seine Prognose sachgerechte Kriterien gewÄ¼hlt hat oder ob die Prognose auf rechtlich falschen oder unsachlichen ErwÄ¼gungen beruht (vgl. BSG Urteil vom 27.3.2020 [BÄ 10Ä EG 7/18Ä RÄ](#) Ä aaO RdNrÄ 32 mwN).

Ä

24

Hier ist das LSG nach eingehender WÄ¼rdigung der vom SG nach umfangreichen Ermittlungen festgestellten Tatsachen zu dem Ergebnis gelangt, es kÄ¼nne bei einer prospektiven Betrachtung nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, dass der KlÄ¼ger zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls selbst bei Zusammenrechnung der beiden von ihm ausgeÄ¼bten BeschÄ¼ftigungen (vgl. [Ä§Ä 8 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ IV aF](#)) eine mehr als geringfÄ¼gige BeschÄ¼ftigung ausgeÄ¼bt habe und deshalb versicherungspflichtig gewesen sei. Eine VerfahrensÄ¼ge hiergegen iS des [Ä§Ä 164 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#) hat der KlÄ¼ger mit seiner Revision nicht erhoben. Ungeachtet dessen ist hier nichts dafÄ¼r ersichtlich, dass die vom LSG getroffene Prognose auf rechtlich fehlerhaften ErwÄ¼gungen grÄ¼nden kÄ¼nnte (zur Maßgeblichkeit der vorausschauenden Betrachtungsweise sÄ oben).

Ä

25

Dem LSG ist auch darin zuzustimmen, dass die Nichterweislichkeit des Tatbestandsmerkmals der Versicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls in [Ä§Ä 53 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ VI](#) nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung zu Lasten des KlÄ¼gers geht. Nach diesen GrundsÄ¼tzen belastet die Nichterweislichkeit einer Tatsache im Zweifel denjenigen Beteiligten, der aus ihr eine gÄ¼nstige Rechtsfolge herleiten will. Mithin trÄ¼gt derjenige, der ein Recht fÄ¼r sich in Anspruch nimmt, im Zweifel die Beweislast fÄ¼r die rechtsbegrÄ¼ndenden Tatsachen. Welche Tatsachen rechtsbegrÄ¼ndend sind, ist regelmÄ¼ßig den Normen des materiellen Rechts zu entnehmen. Nur wenn sich aus ihnen die Beweislastverteilung nicht klar ergibt, ist sie hilfsweise nach allgemeinen RechtsgrundsÄ¼tzen unter Heranziehung von Kriterien wie zB der Zumutbarkeit der Belastung mit dem Beweismachtteil, der VerantwortungssphÄ¼re oder auch des Kriteriums von Regel und Ausnahme zu bestimmen (vgl. BSG Urteil vom 26.11.1992 [7Ä RAr 38/92Ä](#) Ä [BSGEÄ 71, 256, 260](#) =Ä SozR 3Ä 4100 [Ä§Ä 119 NrÄ 7 SÄ 32](#); BSG Urteil vom 14.10.2014 [BÄ 1Ä KR 27/13Ä RÄ](#) Ä [BSGE 117,Ä 82](#) =Ä SozR 4Ä 2500 Ä§Ä 109 NrÄ 40, RdNrÄ 18; BSG Urteil vom 26.2.2019 [BÄ 11Ä AL 3/18Ä RÄ](#) Ä *juris* RdNrÄ 24).

Nach [Â§ 53 Abs 1 SGB VI](#) ist der Umstand der Versicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls für denjenigen, der eine Rente wegen Erwerbsminderung begehrt, rechtsbegründend. Die in Satz 1 Nr 1 aaO vorgesehene Ausnahme von der gemäss [Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#) für einen solchen Anspruch an sich erforderlichen Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Monaten findet gemäss Satz 2 aaO nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls (â) versicherungspflichtig waren. Nur unter dieser Voraussetzung kann sich der Anspruchsteller auf die für ihn günstigere Regelung in [Â§ 53 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) berufen. Somit ergibt sich aus der genannten Vorschrift selbst hinreichend deutlich die Verteilung der objektiven Beweislast für Verfahren, in denen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung geltend gemacht wird. Dass, wie der Kläger vorbringt, in anderem Zusammenhang zB in Verfahren der Statusfeststellung oder der Geltendmachung von Beitragsforderungen die Versicherungspflicht abhängig Beschäftigter als Grundtatbestand und die Regelungen zur Versicherungsfreiheit als Ausnahmetatbestand angesehen werden (vgl zB BSG Urteil vom 15.7.2009 B 12 KR 14/08 R SozR 4 2500 Â§ 7 Nr 1 RdNr 22 ff), mag für die dort maßgebliche Beweislastverteilung von Bedeutung sein. Das führt aber nicht dazu, dass im Rahmen eines Anspruchs auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung angenommen werden müsste, den Rentenversicherungsträger treffe die Beweislast für das Nichtbestehen von Versicherungspflicht. Dies würde dem oben bereits wiedergegebenen Ziel, das der Gesetzgeber mit der Regelung in [Â§ 53 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) verfolgt hat, erkennbar zuwiderlaufen.

Aus demselben Grund gibt es zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass in Fällen der vorzeitigen Wartezeit Erfüllung wegen eines Arbeitsunfalls eine Beweislastumkehr eintreten soll. Es stehen auch keine typischen und unverschuldeten Beweisschwierigkeiten im Raum, die im Rahmen der Beweiswürdigung angemessen zu berücksichtigen wären (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 128 RdNr 3e). Vielmehr sind die Schwierigkeiten hier im Wesentlichen einzelfallbezogen darauf zurückzuführen, dass der Kläger, der eine Meldung seiner Beschäftigungen im September 1999 als geringfügig und beitragsfrei (vgl [Â§ 28a Abs 9 iVm Abs 1 und 5 SGB IV](#)) damals offenbar unwidersprochen hingenommen hatte, die Arbeitsverträge oder sonstigen Unterlagen über diese Beschäftigungsverhältnisse nicht aufbewahrt hat. Zudem hat er den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung erstmals 14 Jahre nach dem fraglichen Geschehen gestellt, mithin zu einem Zeitpunkt, als die Aufbewahrungsfristen für entsprechende Unterlagen bei anderen Stellen (vgl [Â§ 28f Abs 1 SGB IV](#)) längst

abgelaufen waren (zu diesen Umständen s. auch Mushoff, NZS 2021, 698).

Ä

28

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 183](#) iVm [Ä 193 Abs 1 und 4 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 11.03.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024